

rig bemessen und werde den Interessen der Kinder nicht gerecht. Bei der Bemessung des Unterhalts sei davon ausgegangen worden, daß sie ein Nettoeinkommen von 490 DM monatlich habe. Ausweislich der Bescheinigung des Rates des Kreises habe in den Monaten Mai bis Juli 1963 ihr durchschnittlicher Nettoverdienst jedoch nur 430 DM betragen. Im übrigen sei der Verklagte bei einem Nettoeinkommen von 360 DM monatlich auch durchaus in der Lage, 45 DM Unterhalt je Kind zu leisten, zumal er keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen habe.

Die Berufung ist zum Teil begründet.

Aus den Gründen:

Die Höhe des Unterhalts eines minderjährigen Kindes hängt einmal von seinem Lebensbedarf und zum anderen von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten, d. h. der beiden Elternteile, ab (KG Urt. vom 25. April 1957 - Zz 10/57 - NJ 1957 S. 318). Die Eltern sind entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage verpflichtet, den Unterhalt des Kindes, der den gesamten Lebensbedarf umfaßt, sicherzustellen. In der Regel wird derjenige Elternteil, dem das Sorgerecht für die gemeinschaftlichen Kinder übertragen worden ist, seinen Unterhaltsbeitrag durch deren Betreuung und Erziehung leisten, es sei denn, daß der andere Elternteil auf Grund seiner Einkommensverhältnisse und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht in der Lage ist, den vollen Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu erbringen. Bei einer solchen Sachlage muß der Sorgeberechtigte auch noch in finanzieller Hinsicht zum Unterhalt der Kinder beitragen, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies zulassen.

Das Kreisgericht ist bei der Unterhaltsentscheidung davon ausgegangen, daß die Klägerin ein monatliches Nettoeinkommen von 490 DM hat. In der bei den Akten befindlichen Bescheinigung wird ein solcher Arbeitsverdienst auch bestätigt. Die Klägerin hat, wegen der Krankheit ihrer Kinder in den letzten Monaten nicht voll unterrichten können. Dadurch verringerte sich ihr Nettoeinkommen in der Zeit von Mai 1963 bis einschließlich Juli 1963 auf etwa 430 DM im Monat. Dieses für einen begrenzten Zeitraum geringere Gehalt kann aber nicht die Grundlage für die Unterhaltsentscheidung bilden. Bei der Errechnung des Durchschnittseinkommens muß vielmehr — wie es auch das Kreisgericht getan hat — von dem Einkommen ausgegangen werden, das die Klägerin während eines längeren Zeitraums unter normalen Verhältnissen erzielt hat. Es ist also festzustellen, daß das monatliche Gehalt der Klägerin um 130 DM höher als das des Verklagten liegt.

Diese wirtschaftliche Situation gestattet es dem Verklagten nicht, den vollen Unterhalt für die drei minderjährigen Kinder aufzubringen.

Bei der Würdigung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltsverpflichteten ist in jedem Fall zu beachten, daß ihm nicht die Mittel genommen werden dürfen, die er zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Arbeitskraft benötigt. Werkstätige Menschen, die ihrer Pflicht zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft für die Erfüllung unserer Wirtschaftspläne genügen, dürfen nicht durch übersetzte Unterhaltsforderungen in ihrer positiven Einstellung zur Arbeit, in ihrem Willen zur Vervollkommnung der Ausbildung und in ihrer Lebensfreude beeinträchtigt werden. Andererseits darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß eine erhöhte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, wie sie § 1603 Abs. 2 BGB vorsieht und wie sie auch sozialistischen Anschauungen entspricht, besteht. Es ist ihr natürliches Recht und die oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft, in ausreichendem Maße für den Unterhalt der

Kinder aufzukommen. Unter Umständen muß von den Eltern verlangt werden, daß sie sich zugunsten der Kinder in ihrer Lebensführung Beschränkungen auferlegen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Senat zu der Auffassung gelangt, daß dem Verklagten die Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von je 40 DM für jedes der aus der Ehe mit der Klägerin hervorgegangenen drei Kinder zugemutet werden kann. Dieser Unterhaltsbeitrag ist im Interesse einer gesunden Entwicklung der Kinder unbedingt erforderlich.

Nur unter Berücksichtigung des relativ hohen Einkommens der Klägerin konnte ihrem Antrag, die monatliche Unterhaltsrente für jedes Kind auf 45 DM festzusetzen, nicht stattgegeben werden.

Sicherlich können die Lebenshaltungskosten der Kinder nicht ausreichend mit den von dem Verklagten zu zahlenden Unterhaltsbeträgen bestritten werden. Die Klägerin wird also teilweise neben der Betreuung und Erziehung der Kinder auch noch finanziell zu deren Unterhalt beisteuern müssen. Dazu ist sie auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse auch in der Lage.

§ 9 25, 27 RAGeBO.

Wird durch die Kassation das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, dann hat der Rechtsanwalt in analoger Anwendung des § 27 RAGeBO Anspruch auf Festsetzung der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr für die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Haben sich die Streitwerte anläßlich der Verfahren vor dem Berufungsgericht zwischenzeitlich geändert, so erfolgt die Festsetzung nach verschiedenen Streitwerten.

BG Magdeburg, Beschl. vom 17. Juli 1963 - 5 BFR 28/63.

Zwischen den Parteien schwebte ein Ehescheidungsverfahren. Der Kläger wurde in erster Instanz mit seiner Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts wurde im Wege der Kassation durch das Oberste Gericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Nach nochmaliger Parteivernehmung wurde die Ehe durch Urteil des Bezirksgerichts geschieden. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits wurden dem Kläger auferlegt. Der Unterbevollmächtigte des Klägers beantragt, die Kosten für das Verfahren vor der Kassation (Berufungsverfahren) unter Zugrundelegung eines Streitwertes von 7200 DM auf 595,15 DM festzusetzen. Für das Verfahren nach der Kassation vor dem Berufungsgericht beantragt er Festsetzung nach einem Streitwert von 8000 DM in Höhe von 500,64 DM.

Mit Beschluß des Sekretärs des Kreisgerichts hat dieser die vom Kläger zu erstattenden Gebühren und Auslagen gem. § 86 a RAGeBO auf insgesamt 627fl 2 DM festgesetzt.

Bei der Festsetzung wurde von einem Streitwert von 8000- DM ausgegangen und das Berufungsverfahren — sowohl v o r als auch n a c h dem Kassationsverfahren — als eine Einheit betrachtet. Im einzelnen wurden die Gebühren und Auslagen wie folgt berechnet:

Prozeßgebühr gem. §§ 9, 12, 44, 52 RAGeBO 120,25 DM

Verhandlungsgebühr 24050DM

Beweis- und Nachverhandlungsgebühr 240,50DM

Auslagen 7,60DM

Umsatzsteuer 18,27DM

Den Antrag auf Erstattung von Gebühren für das Verfahren nach der Kassation hat das Kreisgericht mit der Begründung abgelehnt, es handele sich nicht um eine Zurückverweisung nach einem Rechtsmittelverfahren. Die Zurückverweisung der Sache durch das Oberste Gericht sei im Wege der Kassationsentscheidung erfolgt. Das Kassationsverfahren sei jedoch kein Rechtsmittelverfahren. Auch eine sinngemäße Anwendung des § 27 RAGeBO könne nicht erfolgen, da dem der Inhalt des